

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - ROCKSTER-WEB-SHOP

1. PRÄAMBEL:

1.1. Diese allgemeine Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. VERTRAGSSCHLUSS: 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden. 2.3. Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. 2.4. Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. UNTERLAGEN: 3.1. Die in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Prospekten, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Lieferung, Preis etc. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. 3.2. Kataloge, Muster, Prospekte, Abbildungen etc. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Verbreitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. VERPACKUNG: 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise ohne Verpackung; erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, damit unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort vermieden werden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. GEFAHRENÜBERGANG: 5.1. Wenn nicht anders vereinbart ist, gilt die Ware als "ab Werk" verkauft. 5.2. Der Verkäufer ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde. 5.3. Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. LIEFERFRIST: 6.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätestens der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; 6.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- u. Vorlieferungen durchzuführen. 6.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art.9 darstellt, dann wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. 6.4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass der Verkäufer bereits abgearbeitete Teile allenfalls nicht anderwärtig verwenden kann. 6.5. Wurde die in Art.6.4. vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht eingehalten, so kann sich der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, lossagen. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen und, insoweit der Lieferverzug durch grobes Verschulden des Verkäufers verursacht wurde, auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen. 6.6. Andere als die in Art.6. genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund dessen Verzuges sind ausgeschlossen. 6.7. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers

verschuldet, kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen den Käufer aufgrund dessen Verzögerung.

7. PREIS 7.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen. 7.2. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet. 7.3. Die Preise verstehen sich in EUR und zuzüglich der jeweils rechtlich anzuwendenden Mwst.

8. ZAHLUNG: 8.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft. 8.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. 8.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben; b) eine angemessene Nachfrist setzen; c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen; d) sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 9 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,5% über der jeweiligen Bankrate der österreichischen Nationalbank verrechnen. Alle gerechtfertigten Aufwendungen, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste sind zu erstatten. 8.4. Sollte der Käufer nach Gewährung einer Nachfrist wie unter 8.3. angeführt seinen Zahlungen bzw. anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen kann der Verkäufer den Auftrag schriftlich kündigen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet alle bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Waren zurückzusenden und dem Verkäufer etwaige Wertverluste sowie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages vollständig zu ersetzen. 8.5. Bis zur vollständigen Vertragserfüllung behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer ist verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eigentumsrechts des Verkäufers zu treffen im Besonderen in Fällen von Beschlagnahmen, Pfändungen usw. hat der Käufer den Eigentumsvorbehalt einzureichen und den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG: Die Gewährleistung erfolgt nur unter der Voraussetzung der erfüllten Zahlungsbedingungen. Der Kunde hat die angelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Fehlmengen, Transportschäden oder offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns über etwaige Feststellungen dieser Art unverzüglich zu informieren. Bei Empfang der Ware festgestellte offensichtliche Beschädigungen oder Fehlmengen hat sich der Kunde durch den Frachtführer oder dessen Beauftragten bescheinigen zu lassen. Die Ansprüche der Kunden auf Haftung wegen Mängeln setzen voraus, dass der Kunde seinen ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jegliche Ansprüche auf Mängelhaftung gegen den Verkäufer entfallen, wenn die Ihnen zugrunde liegenden Beanstandungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich angezeigt werden. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig eingebracht, so gilt die Ware als genehmigt und der Auftrag als abgeschlossen. Bei nach unserem Ermessen schadhafter Ware, kann die Ersatzlieferung einer mangelfreien, gleichen oder gleichartigen Ware verlangt werden. Werden Teile zurückgesandt, übernimmt der Käufer die Gefahr und Kosten. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die entstehen durch unsachgemäße Behandlung des Käufers oder einer seiner Beauftragten. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe: Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, Einschränkung des Energieverbrauches.

10. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT: Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das LG/BG Linz in Österreich.

Es gilt die Anwendung österreichischen Rechtes. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.